

Erben und Vererben

Alles auf einen Blick

Erben heißt, Verantwortung zu übernehmen

In Deutschland werden jährlich Vermögen im Wert von rund 200 Milliarden Euro vererbt, Tendenz steigend. Für die Nachfahren ist das Segen und Verantwortung zugleich, mitunter aber auch Belastung und Ausgangspunkt für langjährige Auseinandersetzungen mit den Miterben. Es ist immer wichtig, im Erbfall rechtzeitig die richtigen Schritte einzuleiten. Erben kann jede „natürliche Person“ – also jeder Mensch – sowie „juristische Personen“, das sind zum Beispiel Stiftungen, Vereine, Hilfsorganisationen und Kommunen.

Der Begünstigte muss das Erbe nicht ausdrücklich annehmen, er erhält es automatisch. Will er es allerdings nicht antreten, muss er den Nachlass offiziell ausschlagen. Das kann durchaus sinnvoll sein. Denn als Erbe steht einem nicht nur das Vermögen des Verstorbenen zu – man steht auch für dessen Schulden gerade.

Erbe wird, wer als Verwandter in der gesetzlichen Erbfolge steht oder in einem Testament beziehungsweise einem Erbvertrag dazu bestimmt wird.

Formen und Formalitäten

Die gesetzliche Erbfolge

Nur etwa ein Viertel der Erblasser in Deutschland hat die Nachlassregelung selbst und durch einen letzten Willen eindeutig bestimmt. Ist kein wirksames Testament oder eine andere rechtlich bindende Anordnung – zum Beispiel ein Erbvertrag – vorhanden, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Das heißt, es erben der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner und die Verwandten nach einer im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten Aufteilung und Reihenfolge. Dabei unterscheidet man fünf „Ordnungen“ von Erben.

- 1. Ordnung:** Das sind die direkten Nachfahren des Erblassers, also seine Kinder oder, wenn die Kinder nicht mehr leben, die Enkel oder Urenkel.
- 2. Ordnung:** die Eltern des Erblassers. Sollten sie bereits verstorben sein, folgen seine Geschwister und danach die Nichten und Neffen.
- 3. Ordnung:** die Großeltern, wenn sie noch leben. Ansonsten deren Kinder und Kindeskinde, also die Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen des Erblassers.
- 4. Ordnung:** die Urgroßeltern des Erblassers beziehungsweise ihre Nachkommen.
- 5. Ordnung:** weitere Voreltern respektive ihre Nachkommen.

INFO:

Die Erben einer vorrangigen Ordnung schließen alle Erben einer folgenden Ordnung aus. Solange also zum Beispiel Kinder, Enkelkinder oder Urenkel leben, erben Eltern, Großeltern und ihnen folgende Verwandte nichts. Gibt es keine Erben im Sinne der gesetzlichen Erbfolge und auch keine Nachlassregelung durch den Verstorbenen, fällt das komplette Erbe an den Staat.

Wie viel ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner erhält, hängt von den Familienverhältnissen und vom Güterstand ab. Gibt es Erben 1. Ordnung, erhält der Partner ein Viertel des Nachlasses. Neben Begünstigten der 2. Ordnung und den Großeltern erbt der Ehepartner die Hälfte. Gibt es weder Verwandte 1. noch 2. Ordnung und leben auch die Großeltern nicht mehr, erhält der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner das gesamte Vermögen.

INFO:

Lebte der Erblasser mit seinem Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner in der Zugewinnngemeinschaft, bekommt dieser zum gesetzlichen Erbteil stets noch ein Viertel des Nachlasses hinzu. Das ist der Zugewinnausgleich. Bei Gütertrennung wird der Nachlass dagegen zwischen dem Ehepartner und den Nachkommen des Erblassers zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Nach eigenem Willen bestimmen

Ist ein Erblasser mit der gesetzlich geregelten Erbriihenfolge nicht einverstanden oder will er seinen Nachlass anders aufgeteilt wissen, wird er den Nachfahren entsprechende Anordnungen hinterlassen. Dazu hat er verschiedene Möglichkeiten. Die wichtigsten sind das **Testament** und der **Erbvertrag**. Ergänzend kann er auch ein **Vermächtnis** formulieren.

Das Testament

Man unterscheidet drei Formen des Testaments: das eigenhändig verfasste, das öffentliche und das gemeinschaftliche Testament.

Das eigenhändig verfasste Testament

Das eigenhändig verfasste, selbst formulierte Testament ist die gebräuchlichste Variante und sehr einfach zu realisieren. Es muss von der ersten bis zur letzten Zeile eigenhändig geschrieben und am Ende unterzeichnet sein.

Per Computer oder Schreibmaschine verfasste „eigenhändige“ Testamente sind ungültig. Auch ein auf Band gesprochenes oder per Video aufgezeichnetes Testament ist rechtlich unwirksam. Eine nachträglich maschinell in ein handschriftlich niedergelegtes Testament eingefügte Änderung oder Ergänzung macht das gesamte Dokument ungültig.

Liegen mehrere eigenhändige Testamente vor, gilt stets in allen Punkten ausschließlich die erkennbar letzte Version. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten immer alle alten Ausführungen vernichtet werden. Es ist also **formal** ganz einfach, das eigenhändig verfasste Testament niederzulegen. **Inhaltlich** kann es allerdings durchaus problematisch werden, weil man zwar grundsätzlich seinen Willen frei formulieren kann, aber nicht jede Anordnung einer rechtlichen Prüfung standhält. Kommt es zum Streit unter den Erben, kann das ungewollte und weitreichende Folgen haben.

Auch bei einem einfachen eigenhändig verfassten Testament ist es sinnvoll, juristischen, steuerrechtlichen oder notariellen Rat einzuholen. Alternativ kann man sich an öffentliche Beratungsstellen wenden, etwa an das Deutsche Forum für Erbrecht e. V. in München.

Das öffentliche Testament

Beim sogenannten öffentlichen Testament nimmt man die Hilfe eines Notars in Anspruch. Dazu stellt man ihm entweder eine Niederschrift des letzten Willens zur Verfügung oder teilt ihm die Vorstellungen mündlich mit. Der Notar verfasst dann eine rechtsgültige letztwillige Verfügung. Dieses Dokument wird von Erblasser und Notar unterzeichnet und beim Amtsgericht hinterlegt.

INFO:

Auch wenn diese Form der Nachlassregelung „öffentliches Testament“ genannt wird, ist es keinesfalls für Außenstehende einsehbar – und vor der Testamentseröffnung auch nicht für die späteren Erben.

Ein öffentliches Testament ist immer dann empfehlenswert, wenn man hohe Rechtssicherheit erzielen will oder wenn es um die Regelung umfangreicher Nachlässe geht.

Das gemeinschaftliche Testament

Das gemeinschaftliche Testament können ausschließlich Eheleute und eingetragene Lebenspartner verfassen. Sie setzen sich darin normalerweise gegenseitig als Alleinerben ein. Eine Variante des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte **Berliner Testament**. Darin bestimmen sich die Partner gegenseitig zum Vollerben und gleichzeitig die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben.

Das Berliner Testament kann bei größeren Nachlässen zu steuerlichen Nachteilen führen. Denn falls der Vermögenswert über den Freigrenzen für die Erbschaftsteuer liegt, wird zunächst der überlebende Partner abgabenpflichtig und eventuell später die Kinder nochmals.

Das gemeinschaftliche Testament ist formal unkompliziert. Es muss von einem der Partner handschriftlich niedergelegt und anschließend von beiden Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartnern unterschrieben werden. Später kann das Testament nur noch gemeinsam geändert werden. Jedoch kann einer der Partner das Testament auch allein widerrufen – allerdings nur vor einem Notar.

Nach dem Ableben eines der Partner hat der erbende Partner keine Möglichkeit mehr, das Testament zu verändern. Es sei denn, beide Partner haben sich zuvor im Testament dazu ausdrücklich ermächtigt.

Der Erbvertrag

Mit dem Erbvertrag treffen der spätere Erblasser und die von ihm als Erbe ausgewählte Person eine gemeinschaftliche Verfügung. Diese Form der Nachlassregelung empfiehlt sich zum Beispiel für nicht verheiratete Paare, die sich darin auch als Alleinerben einsetzen können. Darüber hinaus kann man im Vertrag die weitere Erbfolge bestimmen.

Ein Erbvertrag muss zwingend vor einem Notar geschlossen werden. Er ist im Nachhinein nicht mehr einseitig von einem der Vertragspartner zu ändern – es sei denn, beide haben im Vertrag eine Änderungs- oder Widerrufsmöglichkeit eingeräumt.

Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis kann nicht das Testament oder den Erbvertrag ersetzen, sondern nur als Zusatz zu diesen Dokumenten verfasst werden. Mit einem Vermächtnis bestimmt man, dass eine nicht zum Erbenkreis gehörende Person eine bestimmte Zuwendung erhält. Das kann sich auf vieles beziehen: auf einzelne Gegenstände, ein Tier, Geld, Wertpapiere oder die Nutzung einer Immobilie.

INFO:

Der Anspruch aus einem Vermächtnis besteht immer gegenüber den Erben – an sie muss sich also die im Vermächtnis benannte Person wenden.

Wie erfährt man von Testament und Erbschaft?

Falls der Erblasser nicht darüber informiert hat, ob ein eigenhändiges Testament existiert und wo es zu finden ist, müssen Hinterbliebene gezielt danach suchen.

Wird ein Testament gefunden, muss es dem Nachlassgericht – das ist das Amtsgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen – vorgelegt werden.

Hat bereits der Erblasser selbst oder sein Notar das Testament beziehungsweise einen Erbvertrag beim Amtsgericht hinterlegt, bekommen die Erben von dort automatisch eine Nachricht. Das Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts teilt den Erben und den mit einem Vermächtnis bedachten Personen schriftlich mit, was der Verstorbene verfügt hat. Das persönliche Erscheinen bei Gericht ist meist nicht erforderlich.

Das Erbe ausschlagen

Ein Erbe kann man auch ausschlagen, das heißt, die Erbschaft wird abgelehnt. Zum Beispiel, weil statt eines Vermögens nur Schulden hinterlassen wurden. Der Verzicht auf das Erbe muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden gegenüber dem Nachlassgericht oder einem Notar erklärt werden. Schlägt ein Begünstigter sein Erbe aus, fällt sein Anteil automatisch an den oder die nächstfolgenden.

Die Erbschaft gilt automatisch als angenommen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde.

Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Erbschaft

Ob man ein Erbe antritt oder die Erbschaft ablehnt, muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden entschieden werden. In dieser Zeit sollte zumindest grob geprüft werden, welche Vermögenswerte und Schulden hinterlassen wurden.

Die Erbengemeinschaft

Eine Erbengemeinschaft entsteht, wenn der Nachlass testamentarisch, durch einen Erbvertrag oder durch gesetzliche Erbfolge auf mehrere Personen verteilt wird. Den Nachlass erbt die Gemeinschaft stets als Ganzes, wobei jedem Erben ein Anteil gehört. Jeder von ihnen kann nur gemeinsam mit den anderen Erben über den Nachlass verfügen – häufig ein Quell von Streitigkeiten unter den Erben.

Da bestimmte Teile eines Erbes – z. B. Immobilien und Gegenstände – nicht geteilt werden können, müssen sie bei einem Rechtsstreit verkauft oder sogar zwangsversteigert werden. Das kann den Gesamtwert des Nachlasses erheblich schmälern.

Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker bestimmt, ist allein dieser für die Verwaltung des Nachlasses zuständig.

Enterbung! Wenn Nachfahren in Ungnade fallen

Enterbt ist jemand, der zwar bei gesetzlicher Erbfolge einen Anspruch auf das Erbe hätte, vom Erblasser im Testament aber ausdrücklich ausgeschlossen oder umgangen wird.

Doch Enterbung bedeutet noch längst keinen vollständigen Verlust des Anspruchs. Denn es gibt den Pflichtteil.

Der Pflichtteil

Der Pflichtteil ist ein Mindesterbe. Er entspricht stets der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Ein Pflichtteil steht dem Ehegatten, einem eingetragenen Lebenspartner, den Kindern und zum Teil den Eltern des Erblassers zu. Eine komplette Enterbung dieser Angehörigen ist somit nicht möglich, auch nicht per Testament. In ihm kann man lediglich festlegen, dass eine Person nur ihren Pflichtteil erhalten soll.

Den Pflichtteilsanspruch kann man auch mit einem Erbvertrag, einer Schenkung oder einem Vermächtnis nicht umgehen. Pflichtteilsberechtigte können allerdings nicht unmittelbar auf den Nachlass zugreifen. Sie haben lediglich einen Geldanspruch gegenüber den Erben, den sie notfalls gerichtlich durchsetzen müssen.

Wer vorhat, einem Erbberechtigten lediglich den Pflichtteil zukommen zu lassen, sollte sich eingehend von einem Anwalt oder Notar beraten lassen. Denn die Rechtslage ist äußerst komplex – und oft führt ein späterer Erbstreit über Pflichtteilsansprüche zur Zerschlagung des Nachlassvermögens, z. B., weil eine Immobilie verkauft werden muss.

Ein Testament widerrufen

Das **eigenhändig verfasste Testament** kann problemlos insgesamt oder in Teilen ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Dazu reicht eine ebenfalls handschriftliche und unterzeichnete Erklärung des Erblassers. Wird das Testament komplett widerrufen, gilt wieder die gesetzliche Erbfolge.

Ein aktualisiertes eigenhändig verfasstes Testament setzt die vorherige Version automatisch außer Kraft. Dennoch ist es empfehlenswert, ein neues Testament stets mit dem Hinweis zu versehen, dass damit eine bestehende Version ersetzt werden soll.

INFO:

Ein neues eigenhändig verfasstes Testament ersetzt auch ein bereits vorhandenes, notariell beurkundetes öffentliches Testament, das amtlich verwahrt wird.

Hat man vor dem Notar ein **öffentliches Testament** niedergelegt und wünscht darin Änderungen, ist ein neuer Besuch beim Notar erforderlich. Es sei denn, man ersetzt es durch ein neues eigenhändig verfasstes Testament.

Wird ein öffentliches Testament aus der amtlichen Verwahrung genommen, verliert es automatisch seine Gültigkeit! Es muss dann vom Notar neu erstellt werden. Das gilt nicht für eigenhändig verfasste, amtlich hinterlegte Testamente.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur mit Zustimmung beider Partner modifiziert werden. Wird man sich nicht einig, kann es jedoch auch einseitig widerrufen werden, allerdings nur vor einem Notar.

Erbverträge lassen sich in der Regel nur mit Einverständnis beider Partner ändern, wenn in ihnen keine Änderungs- oder Widerrufsklauseln vereinbart wurden.

Der Extremfall: Erbnunwürdigkeit

Sogar vom Pflichtteil ausgeschlossen werden kann ein Erbe – allerdings nur, wenn er sich im rechtlichen Sinn als erbnunwürdig erweist. Dafür müssen allerdings extreme Verfehlungen vorliegen.

Erbunwürdig ist zum Beispiel jemand, der den Erblasser vorsätzlich getötet oder ihm nach dem Leben getrachtet hat. Gründe sind auch das Erpressen eines für sich günstigen Testaments, das widerrechtliche Verhindern oder Unterschlagen eines Testaments und natürlich dessen Fälschung.

Die Erbnunwürdigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Erblassers beziehungsweise nach der späteren Kenntnismahme über die Verfehlung gerichtlich geltend gemacht werden.

Die steuerliche Seite

Wann der Staat miterbt

Wohneigentum bleibt für den erbenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie für die Kinder (bis zu einer Fläche von 200 m²) steuerfrei, wenn die Immobilie durch die Erben zehn Jahre lang selbst bewohnt wird.

Übersicht über Freibeträge sowie Steuersätze und Steuerklassen

Steuerklasse nach Verwandtschaftsgrad § 15 ErbStG	Persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG	Wert des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs						
		Bis einschließlich						Über
		75 Tsd. EUR	300 Tsd. EUR	600 Tsd. EUR	6 Mio. EUR	13 Mio. EUR	26 Mio. EUR	26 Mio. EUR
Steuerklasse I		Steuersatz						
Ehegatte und eingetragener Lebenspartner	500.000 EUR							
Kinder und Stiefkinder Enkel und Stiefenkel (nur wenn Eltern bereits verstorben)	400.000 EUR	7%	11%	15%	19%	23%	27%	30%
Enkel und Stiefenkel Eltern und Großeltern (nur bei Erbschaft)	200.000 EUR 100.000 EUR							
Steuerklasse II								
Eltern und Großeltern (bei Schenkung) Geschwister Kinder der Geschwister Stiefeltern Schwiegerkinder Schwiegereltern Geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft	20.000 EUR	15%	20%	25%	30%	35%	40%	43%
Steuerklasse III								
Alle übrigen Erwerber Zweckzuwendungen	20.000 EUR	30%				50%		

Stand: 08.08.2017

Lebensversicherungen sind kein Erbe

Die Auszahlung einer Lebensversicherung im Rahmen einer Erbschaft stellt steuerrechtlich einen „Erwerb von Todes wegen“ dar. Beim Tod des Versicherungsnehmers, der gleichzeitig versicherte Person ist, fällt die Versicherungsleistung in den Nachlass, wenn keine Bezugsrechte zugunsten Dritter verfügt sind.

Wurde ein Bezugsrecht verfügt, fällt die Versicherungsleistung nicht in den Nachlass und wird deshalb auch nicht bei der Berechnung des Pflichtteils berücksichtigt (Näheres siehe unter „Pflichtteil“). Das Versicherungsunternehmen informiert das Finanzamt, wenn die Versicherungsleistung einer anderen Person als dem Versicherungsnehmer ausgezahlt werden soll.

Schenken statt vererben?

Vor allem bei umfangreichem Besitz kann das Verschenken eine steuerlich vorteilhafte Ergänzung oder Alternative zum Vererben sein. Beschenkte können die Steuerfreibeträge nämlich alle zehn Jahre erneut nutzen.

Ob, wann und für wen sich eine Schenkung zu Lebzeiten wirklich auszahlt, sollte unbedingt mit einem versierten Fachanwalt für Steuerrecht oder einem Steuerberater besprochen werden.

